

# Gerichts-Beitrag



Das Gesetz unsere Waise  
Gerechtigkeit unser Bild.

Zeitschrift

für

Civil-, Criminal- und Polizei-Gerichtspflege,

so wie für

Gefängnißwesen des In- und Auslandes

Verantwortlicher Redacteur:

R. Köpfer.

Berlin, Donnerstag den 23. März.

Erscheint wöchentlich dreimal:  
Dienstag, Donnerstag und Sonnabend (Morgens):

Abonnement: Vierteljährlich.....22½ Sgr  
Monatlich.....7½  
incl. Porto resp. Bringerlohn.

Expedition:  
C. G. Brandis' Verlag (Albert Falkenberg & Comp.)  
Sparwaldbrück Nr. 1.

Mit dem 1. April beginnt ein neues Quartal-Abonnement auf die Berliner Gerichts-Beitrag zum Preise von 27½ Sgr. incl. Botenlohn, Zeitungssteuer und Postaufschlag. Für Berlin findet auch ein monatliches Abonnement von 7½ Sgr. incl. Botenlohn etc. statt. Sämmtliche Postämter u. Buchhandlungen nehmen Bestellungen auf Abonnements entgegen. In Berlin wolle man sich per Stadtpost unfrankirt an die Expedition, Sparwaldbücke 1, wenden, auch nehmer. Sämmtliche Zeitungs-Expediteure und Distributoren Bestellungen entgegen.

Die geehrten auswärtigen Leser bitten wir, zur Vermeidung von Unterbrechungen in den Zusendungen, um rechtzeitige Erneuerung ihres Abonnements bei den betreffenden Postämtern, da eine weitere Versendung bei denselben ohne ausdrückliche erneuerte Bestellung nicht stattfindet.

**Inhalt:** Inland. Berlin. Kriminalgericht. Deputa- tionen: Zwei Anklagen wegen Betrugs. — Fahrlässiger Meineid. — Sechs Anklagen wegen Diebstahls. — Unter- schlagung. — Unerwartete Rückkehr nach Preußen. — Bettler. — Kreiswürgericht: Zwei schwere Diebstähle. — Provinzen: Potsdam. (Kindesmord). — Versuchte Tödtung zweier Menschen. — Diebstahl.)  
Berliner Polizei-Chronik.  
Altes und Neues kleiner komischer Gerichtsfälle.  
V. Er hat doch Recht!

## Inland.

Berlin, den 22. März.

### Kriminalgericht.

**Zweite Deputation. 21. März.** Der Tischler- gesell Gustav Adolph Eduard Weber kam eines Tages zu einem Tischlermeister und ließ sich hier einen Hammer, einen Hobel und eine Säge unter dem Vor- wande, er habe in der Nähe eine Thür einzusetzen und habe sein Handwerkzeug vergessen. Weber verkaufte das ihm geliehene Handwerkzeug und verwendete das Geld für sich.

Er ist geständig und wurde wegen Betrugs mit drei Monaten Gefängniß und 75 Thlrn. Geld- buße oder noch sechs Wochen Gefängniß bestraft.  
— Emil Ferdinand Gustav Lion, der als Schuhmacherlehrling seinem Meister aus der Lehre lief und von dem Maler Rosin als Colorist beschäftigt wurde, entnahm auf den Namen des Lehreren bei dem Bäckermeister Krause für einen Thaler Kuchen und wollte ebenso auf Rosin's Namen bei den Mehlhändlern Hoffmann und Krause bei einem jeden 10 Sgr. leihen, was ihm beide aber abschlugen.

Er ist geständig und wurde wegen Betrugs resp. versuchten Betrugs zu vier Wochen Ge- fängniß verurtheilt.

— Die unverhehlte Auguste Friederike Caroline Grützsch wurde in der Untersuchungs- sache wider Hundtmann als Zeugin vernommen und gab bei ihrer Vernehmung an, sie sei noch nicht be- strafte, beschwor auch dies, was indeß eine Unwahrheit ist, da sie bereits dreimal wegen Winkelhurei bestraft worden ist. Sie ist deshalb wegen fahrlässigen Meineides zur Untersuchung gezogen, giebt die That- sache zu, behauptet aber, sie habe jene Arbeitsausde- mation nicht für eine Strafe gehalten.

Der Gerichtshof sprach sie von der gegen sie er- hobenen Anklage frei und führte der Herr Präsident in den Gründen aus, daß die Angeklagte sich augen- scheinlich in einem Rechtsirrtum befunden habe, in welchem sich, wie dies genügend bekannt, die meisten von jenen Frauenjimmern befanden, welche wegen ge- werbmäßig betriebener Unzucht bestraft würden und die Arbeitsausdemotion für keine Strafe hielten.

**Dritte Deputation. 22. März.** Die Cigarren- macher Carl Ferd. Jul. Thiede und August Franz Bernhard Hönisch arbeiteten in der Tabak- fabriek von Praetorius in der Königsstraße und haben sich daselbst verschiedener Diebstähle schuldig gemacht; bei Thiede allein wurden 900 Stück Cigarren gefunden.

Thiede und Hönisch behaupteten, sie hätten die Erlaubniß gehabt, täglich drei und allsonntäglich ein Duzend Cigarren mitnehmen zu dürfen, und rührten die bei ihnen gefundenen Cigarren daher.

Da die Personen, welche dies befunden sollen, auf

heut nicht vorgeladen waren, so wurde die Sache aus- gesetzt.

— Die separirte Neumann, Auguste Hen- riette geb. Otto, war in der Cafeterie des Kaiser Franz Grenadier-Regiments als Wäscherin beschäftigt und wurde eines Tages bei der Distation, als sie die Kaserne verlassen wollte, mit dem alten Bezug eines Strohsacks betroffen, der einen Werth von 10 Sgr. hat. Sie ist geständig und wurde mit 14 Tagen Ge- fängniß belegt.

— Die unverhehlte Johanne Caroline Dietrich diente bei dem Schlächtermeister Wittig und stahl diesem außer einem Stück Wurst und einem Stück Speck (beides 14 Sgr. 6 Pf. werth), die in ihrem Koffer gefunden wurden, aus offener Ladenasse in vier Malen sieben Thaler.

Sie ist geständig und wurde mit vier Monaten Gefängniß bestraft.

— Die verhehlte Tapezierer Brehn, Charlotte Amalie geb. Zinke und deren Ehemann der Tapezier August Heinrich Rudolph Brehn standen bereits am 1. März c. wegen Diebstahls resp. wegen Theilnahme daran vor Gericht, doch wurde die Verhandlung ausgesetzt, weil die Vernehmung der da- mals nicht erschienenen Zeugin Lehmann für notwen- dig erachtet worden war. (S. Nr. 26 der Ger.-Ztg. v. 2. März d. J.)

Die heut vernommene Zeugin Lehmann konnte nur im Allgemeinen bekunden, daß sie ähnliche Sachen als die ihr hier vorgezeigten und gestohlen sein sollen- den früher bei Brehns gesehen habe. Der Zeuge Wi- lensky erkannte indeß die Sachen bestimmt als die seinigen wieder und wurde die Brehn ungeachtet ihres hart- näckigen Leugnens wegen Unterschlagung zu sechs- wöchigem Gefängniß und einjähriger Stel- lung unter Polizeiaufsicht verurtheilt, ihr Ehe- mann dagegen freigesprochen.

— Der Arbeitsmann Johann Carl Albert Kösch kam eines Tages auf den französischen Kirch- hof, wo eine Menge Wäsche zum Trocknen aufgehängt war und wo sich der Todengräber vom katholischen Kirchhof Elmer, befand. Kösch stahl hier drei Hemden im Werth von 3 Thlr. 15 Sgr. Als er sah, daß Elmer den Diebstahl bemerkt hatte, ergriff er die Flucht, wurde aber von Elmer eingeholt und angehalten. Kösch ist geständig und wurde mit zwei Mo- naten Gefängniß belegt.

— Der Arbeitsmann Carl August Büscher kam am 12. Dezember v. J. zu dem Schankwirth Goltisch und stahl diesem einen frei dahängenden Mantel, mit welchem er jedoch noch an demselben Tage festgehalten wurde. Bei seiner Arrestation wurde ihm noch ein Padet anderer Kleidungsstücke abgenommen, die, wie sich später ermittelte, einem Rutscher Duffe, auf dem Belleallianceplatz wohnhaft, aus offenem Stall gestoh- len waren.

Büscher räumte bei seiner gerichtlichen Vernehmung den Diebstahl des Mantels ein, wollte aber nicht wis- sen, wie er in den Besitz der übrigen Sachen gekommen sei. Heut behauptete er, den Mantel in der Alexan- drinenstraße gekauft und die übrigen Sachen hinter

einem Dornstrauch vor dem Haleschen Thore gefun- den zu haben.

Der Gerichtshof verurtheilte Büscher wegen Dieb- stahls zu einjährigem Gefängniß und einjähri- gem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Er ist bereits früher wegen Diebstahls mit zwei und zehn Monaten Gefängniß bestraft worden.

— Der Kochlehrling Wilhelm Hermann Heinrich Damski steht unter der Anklage des Bet- telns. Wir haben bereits früher über diesen Fall refe- rirt und verweisen deshalb auf die Nummer 32 unserer Zeitung vom 16. März d. J.

Der heut vernommene Zeuge Sobornheim bekundete keineswegs, was Damski behauptet, nämlich, daß dieser ihn gebeten habe, ihm einen Thaler zu leihen; Soborn- heim bekundete vielmehr, Damski habe bei ihm gebet- telt und von ihm 5 Sgr. erhalten.

Gegen Damski wurde eine vierzehntägige Gefängnißstrafe und Correctionshaft ausgesprochen.

— Die jetzt verhehlte Eisener war im Jahre 1852 polizeilich des Landes verwiesen worden, ungeachtet sie bereits mit ihrem jetzigen Manne zweimal aufgebieten war. Sie hatte mehre uneheliche Kinder von ihm, und da sie eine Ausländerin ist, so wurde sie in ihre Heimath (Sachsen) gewiesen und ihr dabei eröff- net, daß sie sich einer mehrmonatlichen Gefängnißstrafe aussetze, falls sie wieder hieher zurückkehre.

Deffungeachtet ist sie dennoch hieher gekommen und hat sich mit ihrem jetzigen Manne verheiratet.

Der Gerichtshof belegte sie mit drei Monaten Gefängniß.

— Auf der Anklagebank nahmen hierauf zwei Knaben Platz, die einen Diebstahl verübt haben, der von eben so viel Frechheit, als List zeugt.

Die Angeklagten sind der Knabe Friedr. Heinr. Carl Wöhler und der Knabe Richard Carl Alb. Herrmann. Sie kamen vor längerer Zeit auf den Dönhofsplatz, wo Markt abgehalten wurde und sahen hier, daß der Käsehändler Schönnecht, Lands- bergerstraße Nr. 30 wohnhaft, in einem Korbe, der un- ter seinem Tisch stand, Geld zu liegen hatte. Der Plan war bei den kleinen Dieben bald gemacht. Wöh- ler näherte sich dem Tische des Schönnecht und han- delte um einen Käse mit ihm, während Herrmann sich bückte, geschwind in den Korb griff und einen Zwanzig- thalerschein stahl. Schönnecht hatte hiervon nichts bemerkt.

Die beiden Jungen begaben sich hierauf in einen am Dönhofsplatz belegenen Keller; ließen sich hier ein jeder eine Carbnade machen und eine Wette vorfah- ren. Zufällig befand sich der Schuttmann Voigt im Keller, dem das Treiben der Knaben auffiel, sie be- fragte und sie endlich, als sie sich mehrmals wider- sprachen, arreirte.

Auf einbringliche Ermahnung, zu sagen, woher sie die Mittel zu ihrem Frühstück hätten, gestanden sie den von ihnen verübten Diebstahl ein. Man wird sich einen Begriff von ihrer Niederlichkeit machen können, wenn man hört, daß sie bereits 2 Thlr. 6 Sgr. ver- gaudet hatten; der Bestohlene erhielt nur 17 Thaler 24 Sgr. wieder.

Der Gerichtshof verurtheilte einen jeden von ihnen zu vier Wochen Gefängniß.

Die unverschämte Caroline Wilhelm. Beslowsty stand bei einem Milchhändler in Dienst von dem sie 90 Quart Milch zum Verkauf erhielt & Quart 1 Sgr. 6 Pf. Die Beslowsty verkaufte jedoch das Quart für 1 Sgr. und brachte den Betrag dafür mit 3 Thln. ihrem Herrn, der sie wegen Unterschlagung denunzierte.

Durch die Beweisaufnahme wurde festgestellt, daß sie wirklich die Milch das Quart für 1 Sgr. verkauft hatte, weil sie zu wässrig war und keiner der Käufer dafür mehr geben wollte; ja, die Letzteren behaupteten sogar, die Milch sei kaum 9 Pfennige das Quart werth gewesen.

Der Gerichtshof sprach die Angeklagte frei.

**Kreisgericht.**

**Schwurgericht.**

Sitzung vom 20. März. Vor den Geschwornen stand heut der Bädereigefelle Carl Christian Franz Bollrath, bereits wegen Körperverletzung und Diebstahls bestraft.

Derselbe ist zweier schweren Diebstähle und der Fälschung eines falschen Namens angeklagt. Nach der Anklage sind die Diebstähle folgende:

1) Der Bäckermeister Kiesel bewahrt seine Mehlvorräthe in einer Bodenkammer seines an der Tegeler Chaussee zwischen dem Chaussee-Hause und der nach Dramenburg abgehenden Chaussee gelegenen einstöckigen Wohnhauses auf. Am Morgen des 6. October 1853 bemerkte Kiesel, daß von dem in jener Bodenkammer aufbewahrten Mehl, welches am Abend vorher etwa 20 Centner betragen hatte, eine Quantität von 2 1/2 bis 4 Centnern zum Werthe von 5 Thalern pro Centner fehlte. Auch vernahm Kiesel einen daselbst aufbewahrten Saß gezeichnet „Georg Kiesel“. Die einzige Thür der Bodenkammer, welche von dort nach dem andern Bodenkammer führt und von Kiesel selbst am Abend des 5. October verschlossen worden war, wurde verschlossen gefunden, dagegen waren das eine von den zu der Bodenkammer gehörigen, an der Giebelseite des Hauses nach Berlin zu befindlichen Fenstern ausgehoben. Die Scheiben der beiden Fenster waren am 5. October 1853 scheinlich unversehrt gewesen. Am Morgen des 6. October 1853 fand sich eine Scheibe des einen Fensters zerbrochen. Neben dieser Giebelseite des Hauses auf dem Felde lag eine dem Kiesel unbekanntes Leiter. Auf dem Erdboden dicht unter den beiden Fenstern der Bodenkammer fanden sich zwei Mehlspuren vor, wie sie entstehen, wenn man Mehlkörner auf die Erde setzt.

Der Angeklagte Bollrath hat in der Nacht vom 5. zum 6. October 1853 das von dem Kiesel vernahmte Mehl nebst dem Saße entwendet und dann nach dem etwa 200 Schritte von dem Kiesel'schen Hause auf dem Felde liegenden Sandhügel, wo die Mehlspuren bemerkt sind, getragen, und sie dort unter den Sand verscharrt. Demnach hat er sich — gegen 3 Uhr Morgens — nach Dahldorf begeben, an ein Fenster des zweiten Hauses daselbst geklopft und den auf sein Klopfen erschienenen Arbeitsmann Müller beauftragt, gegen eine Belohnung von 15 Sgr. eine Quantität Mehl, welche er in der Nähe zu stehen habe, zu dem Dahldorfer Bäcker zu karten. Müller hat sich darauf mit seiner Karre in Begleitung des Angeklagten nach dem erwähnten Sandhügel begeben, wo das Mehl verscharrt war. Nachdem die Mehlkörner auf die Karre geladen waren, hat sie Müller auf Geheiß des Angeklagten nach dem Bäckermeister Schma'schen Hause zu Dahldorf gefahrt. Der Angeklagte hat dem Schma das Mehl zum Preise von 4 1/2 Thln. pro Centner zum Verkaufe angeboten und Schma ist auf dies Anerbieten auch eingegangen. Er hat zunächst dem Müller auf den Wunsch des Angeklagten 15 Sgr. für den Transport gegeben und so dann dem Angeklagten selbst noch 11 Thlr. ausgezahlt. Der Angeklagte hat dem Arbeitsmann Müller sowie dem Bäckermeister Schma und dessen Gesellen damals mitgetheilt, er habe das Mehl von Dranienburg, wo er es gekauft, auf einem Milchwagen bis in die Nähe des Chausseehauses mitgebracht.

Diese Angaben hat der Angeklagte, welcher den Verkauf von 2 1/2 Centnern Mehl an den Bäckermeister Schma in jener Nacht, eingeräumt und behauptet dasselbe in der jenseits Dranienburg gelegenen Weigell'schen Wassermühle gekauft und dort die Säcke mitbekommen zu haben. Diese Angabe ist indessen un wahr.

2) Dem Bäckermeister Zeug ist von dem Mehlaboden des Hauses, Tempelhof No. 11 in der Nacht vom 31. October zum 1. November 1853 eine Quantität von 6 bis 8 Centnern gemengtes Roggenmehl entwendet worden, welches damals einen Werth von 5 Thln. 7 1/2 Sgr. pro Centner hatte. Dies Mehl bot der Angeklagte in Glasow dem Bäckermeister Grüneberg zum Kauf an.

Bei der polizeilichen Recherche hatte der Angeklagte dem Criminal-Commissarius Rodenstein gegenüber anfänglich wiederholt geleugnet, in Glasow Mehl zum Verkauf angeboten zu haben, erst auf der Hinreise nach Glasow gestand er dies dem Hrn. Rodenstein zu. Die Vorakten ergaben übrigens, daß der von dem Angeklagten im Jahre 1851 verübte Diebstahl ebenfalls gegen einen Bäckermeister und gegen dessen Mehlvorrath gerichtet war. Der Angeklagte hat bei seiner gerichtlichen Vernehmung eingeräumt, dem Grüneberg

gegenüber statt seines richtigen Namens sich des Namens Hoffmann bedient zu haben, um nicht als Verkäufer des Mehls entdeckt zu werden.

Die Beweisaufnahme bestätigte die Anklage in allen Punkten und sprach die Geschwornen über den Angeklagten das Schuldig aus.

Der Gerichtshof verurtheilte Bollrath wegen zweier schweren Diebstähle zu fünfjähriger Zuchthausstrafe.

Potsdam, den 10. März. Anklage gegen die unverschämte Charlotte Friederike Kessler aus Werder bei Potsdam, wegen Kindesmordes. Der Arbeitsmann Schulz zu Werder, welcher mit den Eltern der Angeklagten in einem Hause wohnt, hörte in der Nacht vom 12. zum 13. Dezember v. J. zwischen 2 und 3 Uhr Jemand aus dem Hause nach dem Hofe, bald darauf auch zurückgehen, und vernahm dann Laute, ähnlich dem Mäuen-einer Rage. Schulze, der überdies halb im Schlafe war, achtete darauf weiter nicht. Am andern Morgen war er auf dem Hofe damit beschäftigt, Streu zu binden; er setzte als er diese Arbeit beendet hatte, den Streuabgang auf den im Hofe befindlichen Müllhaufen, fuhr mit dem Besen darüber hin und brachte dabei den Kopf eines Kindes zum Vorschein. Bei näherer Untersuchung fand er die Leiche eines neugeborenen Kindes unter dem Müll und Mist augenscheinlich verscharrt. Er deckte die Leiche sogleich wieder so zu, wie er sie gefunden hatte und machte von dem Vorfalle Anzeige bei der Ortsobrigkeit. Die Kindesleiche wurde durch Polizeibeamte aufgehoben und am 15. Dezember v. J. gerichtlich obduciert. Die Gerichtsärzte gaben nach der Obduktion ihr Gutachten dahin, daß das Kind ein reifes vollkommen lebensfähiges gewesen, daß es wirklich gelebt und geathmet habe und daß der Tod wegen Mangels an Pflege und durch Einwirkung der äußeren Kälte herbeigeführt sei. Das Gerücht bezeichnete sofort die Angeklagte Kessler als die Mutter des aufgefundenen Kindes. Sie hatte schon früher zweimal außerehelich geboren, das erste Kind starb gleich nach der Geburt. Das zweite, jetzt 6 Jahre alt, lebt noch.

Seit dem Sommer v. J. wurde sie wieder von allen Nachbarn für schwanger gehalten, sie bestritt aber ihre Schwangerschaft fortwährend und selbst noch am Morgen der Auffindung des Kindes. Erst als ihr die Leiche desselben durch einen Polizeibeamten vorgehalten wurde, gestand sie ein, geboren zu haben. Die Angeklagte ist 35 Jahre alt, klein und schwächlich. Sie räumt auch heut ein, in jener Nacht auf dem Hofe geboren zu haben, versichert aber, daß sie ihre Niederkunft erst im Januar erwartet habe. Sie sei in der Nacht plötzlich von heftigen Leibschmerzen befallen worden, wäre nach dem Hofe gegangen und hier wäre der Geburtsakt so plötzlich eingetreten, daß sie gar nichts davon wahr geworden sei; ihre Gedanken hätten sie gänglich verlassen, sie sei nach der Stube zurückgegangen, habe sich wieder zu Bett gelegt, und erst als am andern Morgen die Polizeibeamten mit dem Kinde erschienen, seien ihr die Ereignisse der vergangenen Nacht wieder ins Gedächtniß zurückgetreten. Sie versichert, daß es nie ihre Absicht gewesen sei, ihr Kind zu tödten, bestritt auch, dasselbe im Müll verscharrt zu haben; es sei in jener Nacht windig gewesen und könne es sein, daß der Wind Müll auf das Kind gesetzt habe. Von den vernommenen Zeugen bekundet zunächst der Arbeitsmann Schulz, der mit der Angeklagten in demselben Hause wohnt, daß er in der Nacht Jemand über den Fluß nach dem Hofe und zurück habe gehen hören und daß er gleich darauf ein Schreien, ähnlich dem einer Rage vernommen habe. Am andern Morgen habe er beim Weggehen von Streuabgängen unter dem Müll und wohl gut drei Finger hoch darunter verscharrt, eine Kindesleiche gefunden und davon der Obrigkeit Anzeige gemacht. Die Leiche habe keinesweges so gelegen, als wenn der Wind Müll darüber gesetzt hätte, sie sei vielmehr absichtlich eingescharrt gewesen. Außerdem bekundet Zeuge Schulze noch, daß die Angeklagte stets ihre Schwangerschaft abgeleugnet habe. Die beiden Polizeibeamten, Sergeant Lord und Gend'arm Holze, bezeugen amtseidlich, daß ihnen die Angeklagte, als sie ihr das Kind vorgehalten, eingeräumt habe, es sei ihr Kind, sie habe es auf dem Hofe geboren und habe es auch schreien gehört. Beide Zeugen erwähnen übrigens, daß sie die Angeklagte am andern Morgen in der Stube ihrer Eltern außer dem Bette am Ofen sitzend gefunden hätten, und daß sie zuerst auf Befragen so wohl bestritten habe, schwanger gewesen zu sein als geboren zu haben, erst auf wiederholte Vorstellungen und als man ihr das Kind gezeigt habe, sei sie mit der Wahrheit herausgekommen. — Die Hebamme Beerbaum: Diese wurde am 13. Dezember Vormittags zur Angeklagten gerufen. Sie traf dieselbe auf dem Hausflur und da sie schon von dem, was sich ereignet hatte, Kenntniß erhalten, machte sie ihr Vorwürfe, worauf die Angeklagte erwiderte: „ja, ich habe es nur um den Spedatfel von den Leuten gethan.“ Darauf hat ihr die Angeklagte erzählt, gegen 1 Uhr seien die Geburtswehen eingetreten, gegen 3 Uhr habe sie auf dem Hofe geboren, das Kind liegen lassen und sich wieder zu Bett gelegt; sie habe das Kind angesehen, es habe geschrien, aber sie habe es nicht mit hereingenommen, weil sie

keine Schürze bei sich gehabt hätte, in welche sie es hätte einwickeln können.

Die Angeklagte schloß diese Unterhaltung mit der Aeußerung: „nicht wahr, Frau Beerbaum, wenn ich das Kind hereingeholt hätte, ehe es Schulze fand, wäre nichts aus der Sache geworden.“ Die Angeklagte räumt alle diese Aeußerungen, aus denen wohl deutlich hervorgeht, daß sie die Absicht hatte, ihr Kind zu tödten oder umkommen zu lassen, als wahr ein. Darauf wurde die Aussage einer inzwischen verstorbenen Zeugin, der Frau des Arbeiter Schulz, verlesen. Dieser Zeugin gegenüber hatte die Angeklagte noch zu Ende October oder Anfangs November v. J. in sehr groben Ausdrücken ihre Schwangerschaft bestritten. Endlich erfolgte die Vernehmung der Aerzte und zwar zunächst der beiden Obducenten, Kreisphysikus Dr. von Pochhammer und Chirurgus forensis Stolte. Beide nahmen aus den Ergebnissen der Obduktion als unzweifelhaft feststehend an, daß das Kind ein vollkommen reifes und lebensfähiges gewesen, daß es wirklich gelebt und geathmet und nur durch die Einwirkung der Kälte und aus Mangel an Pflege den Tod gefunden habe, könne nicht erwiesen werden, es sei aber möglich. Auf besonderes Befragen erklärten die Herren Sachverständigen noch, daß die Angeklagte nach ihrer Ansicht in jener Nacht keinesweges besinnungslos gewesen sei, wiewohl sie zugab, daß sie durch die Schnelligkeit, mit welcher der Geburtsact eingetreten, vielleicht erregt und benommen gewesen sei. Ueber letzteren Punkt hatte der Defensor der Angeklagten, Justizrath Krüger, noch einen Sachverständigen, den früheren Stadtphysikus, Sanitätsrath Dr. Philippi, vorgeschlagen. Derselbe erklärte: Gebärende würden durch den Act der Geburt für sich allein nicht unzurechnungsfähig, sie hätten sogar die Vermuthung der Zurechnungsfähigkeit für sich, und es müsse der Fall einer Unzurechnungsfähigkeit bewiesen werden, im vorliegenden Falle seien keine Gründe vorhanden, eine solche anzunehmen. Nach den Ergebnissen sei es auch ihm ganz unzweifelhaft, daß das Kind gelebt und geathmet, aber ebenso unzweifelhaft und positiv gewiß sei es, daß es geschrien habe. Die Atmospähre übe auf die Lungen eines neugeborenen Kindes einen so heftigen Reiz aus, daß eine Reaction in Gestalt eines Schreies nothwendig eintreten müsse, außerdem sei die Ausdehnung der Lungen und des Brustkastens bei dem obducierten Kinde eine so vollkommene, daß das gewöhnliche Athmen diese nicht herbeizuführen vermocht hätte. Der Hr. Staatsanwalt, Graf von Lippe, beantragte das Schuldig des Kindesmordes, der Defensor Justizrath Krüger hielt den Vorschlag, das Kind zu tödten, nicht für erwiesen, und beantragte das Nichtschuldig. Den Geschwornen wurde die Frage vorgelegt, ob die Angeklagte schuldig, ihr Kind gleich nach der Geburt mit dem Vorse, dasselbe zu tödten, im Freien in hilfloser Lage verlassen und dadurch den Tod des Kindes herbeigeführt zu haben. Der Spruch lautete mit 7 gegen 5 Stimmen auf schuldig, doch war die Absicht, das Kind zu tödten, für nicht erwiesen angenommen. Da in Bezug auf diesen der Angeklagten günstigen Umstand die einfache Majorität genügte, hatte der Gerichtshof nur über den übrigen Theil der Frage zu entscheiden und diese Entscheidung ging dahin, daß die Angeklagte schuldig, ihr Kind vorsätzlich im Freien in hilfloser Lage verlassen und dadurch dessen Tod herbeigeführt zu haben. Sie wurde in Folge dessen wegen Aussetzung ihres Kindes zu fünfjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt.

Am Samstag den 11. März kam eine Anklage gegen den Schmiedegesellen Wolter wegen mehrerer Diebstähle, nach rechtskräftiger Verurtheilung wegen Diebstahls, zur Verhandlung. Die Sache selbst bot nichts Interessantes dar, der Spruch lautete auf schuldig, und Angeklagter, der früher bereits 12 Jahre lang in Zuchthäusern verlebt hatte, wurde nun zu 15jähriger Zuchthausstrafe verurtheilt. Er ist in einem Alter von 41 Jahren.

Sitz. v. 13. März. Heut stand einer der vorwiegendsten und gefährlichsten Diebe Potsdams, und wir können auch wohl sagen der Diebeswelt überhaupt, vor den Schranken. Das Interesse des Publikums für diese Sitzung war ungemein rego und schon lange vor Eröffnung derselben hatte sich eine außerordentlich zahlreiche und elegante Zuhörerschaft, besonders aber eine Menge von Damen in glänzender Toilette eingefunden; auch mehre hochgestellte Personen, denen besonders Plätze eingeräumt waren, bemerkte man unter den Zuhörern. Der für die Corpora delicti bestimmte Tisch war auf das reichste mit allerlei silbernen Geräthschaften, aber auch mit allerlei gefährlichen Diebeswerkzeugen, als Dietrichen, Stemmeisen, Feilen u. s. w. und mit Pistolen, Pulver und Kugeln decorirt. Alles dies machte die heutige Sitzung schon dem äußern Anschein nach zu einer interessanteren. Der Angeklagte ist der Töpfergesell Wilhelm Hermann Krüger, der Sohn eines hier allgemein geachteten und ehrenwerthen Mannes; die Anklage gegen ihn ist auf wiederholten schweren Diebstahl im Rückfalle, sowie auf wiederholte versuchte vorsätzliche Tödtung eines Menschen gerichtet. Die Art und Weise der Ergreifung dieses überaus gefährlichen Verbrechers haben wir schon früher in der Nummer 22 unserer Zeitung vom

14  
Die  
lid  
Di  
Ja  
Wi  
wo  
der  
ein  
29  
sch  
am  
ter  
Pa  
Ja  
um  
In  
Ja  
kau  
filb  
an  
brau  
der  
Sch  
sorg  
es  
ihn  
der  
ten  
Kun  
burg  
püc.  
Tan  
ten,  
mad  
und  
ersch  
statu  
diese  
mene  
er ei  
lotten  
sen, I  
die e  
aufge  
sei ei  
gütm  
ren u  
Arm.  
gepfa  
der I  
gärtn  
Diese  
Fremd  
dersel  
schieß  
es wa  
Bistat  
Bohre  
Zündl  
mit 2  
fängni  
gefelle  
genden  
Polizei  
einem  
komnte  
noch  
diener  
Kamm  
hat er  
gegeben  
Berlin  
einfam  
nem G  
führt  
Stelle  
dem R.  
D  
Andern  
sowie ei  
Transp  
jog, fü  
vorher  
knab I  
ung 1  
11. No  
die in i  
ten kom  
Bohrun  
sch dur  
nten G  
umherw  
die Thi  
jahren?  
Schwärz  
noch im  
Dann n  
wast die  
davon.  
liegt die  
derselben

14. December v. J. mitgetheilt und w. a. n. dieselbe im Verlauf dieses Berichtes wiederholen. — Der wesentliche Inhalt der vorgetragenen Anklage ist folgender. Der Königl. Kammerdiener Tiedde besitzt vor dem Jägerthore hier selbst an der russischen Colonie eine Villa, deren Parterre er selbst mit seiner Familie bewohnt. Dieselbe ist theils mit hohen Mauern, nach der Jäger-Allee und der russischen Colonie zu aber mit einem eisernen Gitter umschlossen. In der Nacht vom 29. zum 30. November v. J. ist in diesem Hause ein sehr bedeutender Diebstahl verübt worden. Man fand am 30sten Morgens mehre Spitzen des eisernen Gitters umgedreht, die Scheiben eines Doppelfensters der Parterrewohnung eingedrückt und vermüht aus zwei Zimmern eine große Menge silberner Geräthschaften und einige werthvolle Damenbekleidungsgegenstände. An Silberfachen fehlten namentlich ein vollständiges Thee-Service, ein Präsentirtisch, silberne Figuren, Leuchter, Flaschenuntersätze, Sahnentöpfe, Theekannen, silberne Sparsbüchsen mit ausländischen Münzen u. und an Kleidungsstücken, ein weißer Castimantel, eine braune Sammetmantille, seidenes Zeug u. Der Werth der gestohlenen Sachen belief sich nach ungefähre Schätzung auf ungefähr 600 Thaler. Obwohl die sorgfältigsten Forschungen angestellt wurden, so wollte es doch nicht gelingen, den Dieb zu ermitteln, bis ihn am 6. December v. J. der Zufall den Händen der Gerechtigkeit überlieferte. An diesem Tage entdeckten nämlich zwei Knaben, die in der Nähe des Kunstgärtner Deppe'schen Grundstücks bei Charlottenburg spielten, unter einem Langerhaufen ein Stück Papier. Sie zogen daran, entfernten damit zugleich den Langer und brachten eine Menge silberner Geräthschaften, die darunter versteckt waren, zum Vorschein. Sie machten hiervon sogleich dem Herrn Deppe Mittheilung und dieser requirirte sofort polizeiliche Hüfe. Alsbald erschien auch an Ort und Stelle, der in Charlottenburg stationirte berittene Schutzmann Barwig. Man theilte diesem das Vorgefallene mit und der eben hinzugekommene Arbeiter Seidel aus Charlottenburg erzählte, daß er einen fremden Mann von der Haide her nach Charlottenburg zu habe gehen sehen. Barwig verfolgte diesen, holte ihn ein und brachte ihn nach der Stelle, wo die Sachen vergraben waren, zurück. Der Mann wurde aufgefordert, sich zu legitimiren, er antwortete aber, er sei ein Spaziergänger aus Berlin und habe keine Legitimation bei sich. Darauf wollte ihn Barwig visitiren und faßte ihn, da sich jener weigerte, an den linken Arm. Plötzlich zog der friedliche Spaziergänger ein gespanntes und mit Rindhütchen versehenes Pistol aus der Tasche, schlug zuerst auf den dabei stehenden Kunstgärtner Deppe an und richtete es dann auf Barwig. Dieser hatte augenblicklich den Säbel gezogen und dem Fremden einige Hiebe über den Arm gegeben, so daß derselbe den Arm sinken ließ mit den Worten: „ich schieße ja nicht.“ Das Pistol wurde ihm entwunden, es war scharf geladen. Bei der nun vorgenommenen Visitation fand man verschiedene Schlüssel, Dietriche, Bohrer, Stemmmeisen, ein gefülltes Pulverhorn, Ängeln, Rindhütchen, zwei Messer, Wachslöcher und ein Fläschchen mit Arsenik. Er wurde nach Charlottenburg in's Gefängniß gebracht und gab sich hier als den Töpfergehilfen Krüger aus Potsdam zu erkennen. Am folgenden Tage schon gestand er im Gefängniß dem Herrn Polizei-Director Maas, daß er in Gemeinschaft mit einem Andern, dessen Namen er aber nicht angeben konnte oder wollte, das aufgefundenen Silberzeug und noch mehre andere Sachen in Potsdam im Kammerdiener Tiedde'schen Hause gestohlen habe. Auch dem Kammerdiener Tiedde sowie dem Schutzmann Barwig hat er ein solches Geständniß abgelegt. Er hatte angegeben, daß auch vor dem Schönhauser Thore bei Berlin am Exercierplatz in der Nähe der sogenannten einsamen Pappel noch mehre Sachen von ihm und seinem Genossen vergraben seien. Er wurde dort hingeführt und man fand an der von ihm bezeichneten Stelle auch wirklich mehre Silberfachen, die ebenfalls dem Kammerdiener Tiedde gehörten.

Dem Krüger wurde bei seiner Verhaftung unter Andern auch ein größerer Schlüssel abgenommen, dieser, sowie ein Paar leberne Handschuhe, welche er auf dem Transport zwischen Charlottenburg und Potsdam an zog, führten gleichzeitig zur Entdeckung eines Andern, vorher von ihm in der Wohnung des Zimmermeisters Kneib hier verübten Diebstahls. Die Kneib'sche Wohnung liegt parterre. In der Nacht vom 10. zum 11. November v. J. bemerkte die verehelichte Kneib, die in jener Nacht wegen eines Unwohlseins nicht schlafen konnte, durch eine Glashür im Vorderzimmer der Wohnung einen Lichtschein. Sie stand sogleich auf und sah durch die Glashür einen Mann vor ihrem geöffneten Secretair stehen und darin mit beiden Händen umherwühlen. Mit dem Rufe „was ist hier!“ riß sie die Thür auf und schrie: „Dieb! Dieb!“ In demselben Augenblicke zog der Dieb, dessen Gesicht geschnitten war, ein Pistol, hielt es auf die Kneib, die noch immer schreiend in der Thür stand, und schob ab. Dann warf er das brennende Licht um, stieß mit Gewalt die Fensterlade ein und stürzte aus dem Fenster davon. Etwa 2—300 Schritt vom Kneib'schen Hause liegt die Kaserne des Garde-Männen-Regiments. Vor derselben stand in jener Nacht der Man Roeder als

Posten vor dem Gewehr. Dieser hatte Morgens etwa um 2 Uhr zuerst zwei Männer am Kneib'schen Hause stehen sehen, bald darauf einen Schuß fallen hören, dann einen Menschen aus dem Fenster springen und mit einem zweiten davonlaufen sehen.

Der gefallene Schuß allarmirte natürlich das ganze Kneib'sche Haus, Alles stürzte herbei und es ereignete sich dabei noch der komische Zwischenfall, daß in der Dunkelheit und Verwirrung der Zimmermeister Kneib seinen erwachsenen Sohn packte, meinend, der Dieb sei ihm in die Arme gelaufen. Bei näherer Untersuchung der Wohnung fand man, daß die Hausthür mit einem Dietrich geöffnet sein mußte, wenigstens wa keine Spuren einer gewaltsamen Deffnung vorhanden, dagegen waren in der Parge der Stubenthür, da wo das Thürschloß in dieselbe eingreift, mit einem großen Bohrer mehre Löcher gebohrt, durch welche man mit einem Stemmmeisen den Schloßriegel zurückgedrückt und so die Thür geöffnet hatte. Im Zimmer war der Schreibsecretair und ein Kleiderpinde geöffnet, aus ersterem wurde nur der Weinkellerschlüssel und eine Riste mit Cigarren, aus letzterem eine Menge Kleidungsstücke, sowie silberne Eß- und ein Gemüselöffel vermüht, aus einer offenen Commode aber eine große Menge Wäsche und endlich eine silberne Brille mit Futteral, sowie ein mit Silber beschlagener Meerschammpfeifenkopf. Fast alle diese Sachen, ausgenommen der Kellerschlüssel, ein Paar Handschuhe von grünem Leder, der Pfeifenkopf, die Brille und die silbernen Rösche, wurden am Morgen vor dem Fenster auf der Straße gefunden, sie waren von dem Diebe auf der Flucht im Stiche gelassen worden. Der Schuß hatte die Kneib glücklichweise nicht getroffen, war aber, wie die an der Thür gefundene Spur zeigte, etwa eine Hand hoch über ihrem Kopf durch die Thürzarge gegangen. Die Kugel fand man am zweiten Tage im Zimmer. Es fehlte auch bei diesem Diebstahl jede Spur von dem Thäter, bis dem Krüger, wie wir schon erwähnten, bei seinem Transport nach Potsdam ein Paar Handschuhe abgenommen wurden, die seine Entdeckung herbeiführten.

Krüger ist ein Mann von 33 Jahren, von kräftigem Körperbau und einnehmender Gesichtsbildung, und sein finsterner lauernder Blick giebt seinem Gesicht einen unheimlichen Ausdruck. Er ist wegen Diebstahls viermal, und zuletzt im Jahre 1849 mit 2 Jahren 3 Monaten Zuchthaus bestraft. Nach Verbüßung dieser Strafe arbeitete er zuerst hier und dann in Ketschendorf bei Fürstenwalde, in einer Ofen- und Töpferwarenfabrik. Seit 6. Dezember v. J. ist er verhaftet und hat, wie der Hr. Präsident mittheilt, mehrfache Versuche gemacht, aus dem Gefängniß zu entkommen; namentlich hat er einmal durch die Mauer zu brechen versucht, ein andermal das Schloß der inneren eichenen Gefängnißthür mit einem Messer, welches er sich zu verschaffen gewußt hatte, herangeschnitten und wäre auch entkommen, wenn ihn hieran nicht eine zweite noch stärkere Thür, mit deren Zerschneidung er in einer und derselben Nacht nicht fertig werden konnte, gehindert hätte. Auch ein Brief, den Krüger im Gefängniß geschrieben hatte, und der durch die Aufmerksamkeit der Gefängnißbeamten aufgefangen wurde, wurde zur Charakteristik des Angeklagten den Geschwornen mitgetheilt. Dieser Brief war in lauter willkürlichen Zeichen, deren jedes einen Buchstaben des Alphabets bedeutete, geschrieben und an einen seiner Genossen gerichtet. Durch langes Probiren und mit unfäglicher Mühe ist es einem Beamten gelungen, den Brief zu entziffern. Er enthielt nur die Bitte an seinen Genossen, ihm allerlei Werkzeuge zum Ausbrechen zu verschaffen und die Weisung, wie es möglich zu machen sei, diese Werkzeuge unbedeckt in seine Zelle zu schaffen. Krüger bestritt es, den Brief geschrieben zu haben. In der Sache selbst läßt er sich mit großer Bedachtsamkeit und Gelassenheit aus. Vom Kneib'schen Diebstahl will er gar nichts wissen. Er will bis Ende October v. J. in Ketschendorf gearbeitet haben, dann nach Frankfurt a. D. gereist sein, um verschiedene Farbeartikel zu kaufen und ist dann am 4. November nach Ketschendorf zurückgekehrt, dann sei er dort bis in den letzten Tagen des Novbr. v. J. geblieben (der Kneib'sche Diebstahl ist in der Nacht vom 10. zum 11. November verübt). In dieser Zeit sei ein Schiffer, den er früher auf dem Zuchthause zu Spandau kennen gelernt habe, zu ihm gekommen, habe ihm eine Menge silberner Löffel zum Verkauf gebracht und ihn aufgefordert, mit ihm zu reisen. Dies habe er, nachdem er die Löffel an einen Juden verkauft und das Geld jenem Schiffer gegeben, gethan. Sie seien am 27. oder 28. November von Fürstenwalde weggegangen und hätten sich theils per Eisenbahn, theils zu Fuß bis nach Spandau begeben. Am 29. November Abends seien sie zu Fuß von Spandau nach Potsdam gegangen. Sein Gefährte habe ihn an der russischen Capelle warten lassen, sei dann nach mehren Stunden wiedergekommen und habe eine Menge silberner Geräthschaften und auch Damenbekleidungsgegenstände mitgebracht. Er habe wohl gehört, daß diese Sachen gestohlen gewesen seien, aber nicht gewußt wem und wo. Sie seien mit den Sachen, nachdem sie die Kleidungsstücke an der Brille befestigt verpackt hatten, wieder nach Spandau zurückgegangen, unterwegs habe sein Gefährte noch mehre

Silberfachen, die in der Haide vergraben waren, ausgegraben, und sie seien dann in die Gegend zwischen Charlottenburg und Spandau gekommen, wo jeder einen Theil der Sachen wiederum vergraben hätte, um dieselben später wiederzuholen und nach und nach nach Fürstenwalde zu bringen, wo er sie habe einschmelzen wollen. Er und sein Gefährte hätten sich, dann mehre Tage auf den umliegenden Dörfern umhergetrieben. Am 6. Dezember habe er denselben aus Spandau abholen sollen, sie hätten sich aber verfehlt und er habe nun die bei Charlottenburg vergrabenen Sachen holen und weiter bringen wollen, sei aber dabei verhaftet worden. Bei Ausführung des Kammerdiener Tiedde'schen Diebstahls sei er nicht thätig gewesen, habe auch nicht gewußt, daß die Sachen gerade bei Tiedde gestohlen seien. Das Geständniß, welches er dem Polizeidirector Maas abgelegt habe, sei falsch, er habe dasselbe nur abgelegt, um eine bessere Behandlung zu genießen. Bei seiner Verhaftung habe er allerdings ein geladenes Pistol gezogen, aber nur um sich selbst zu erschießen, nicht um den Schutzmann Barwig zu tödten. Bei dem Kneib'schen Diebstahl bestreitet Krüger sowohl die Mitwissenschaft als die Theilnahme. Die bei ihm vorgefundenen Handschuhe hält er für die seinigen und fügt hinzu: „wenn die Handschuhe Eigentum des Herrn Kneib sein sollen, so müssen sie auf eine mir unerklärliche Weise in meine Tasche gekommen sein“; wie er zu dem Kneib'schen Kellerschlüssel gelangt ist, weiß er nicht. Ferner wurden unter seinen Sachen ein Paar Brillengläser gefunden, die vollkommen für das Auge des Kneib paßten, auch von derselben Form waren wie diejenigen, welche in der entwendeten Brille gesteckt hatten. Diese Brillengläser erklärt Krüger für sein Eigenthum.

In der Beweisaufnahme wurden 15 Zeugen vernommen. Zunächst der Königl. Kammerdiener Tiedde; dieser bekundete die Art und Weise, wie der Diebstahl verübt worden. Er ist der Ansicht, daß der Diebstahl nur von zwei Personen ausgeführt sein könnte, erwähnt auch, daß einer der Diebe sich an den Glasscherben der Fensterrheile geschnitten haben müsse, denn es seien an mehren Gegenständen im Zimmer Blutspuren zu bemerken gewesen. Ferner bekundete der Zeuge, daß Krüger im Gefängniß zu Charlottenburg ein vollständiges Geständniß mit allen Einzelheiten, wie der Diebstahl von ihm und seinem Genossen ausgeführt worden, abgelegt habe. Er habe auch an einem Finger der rechten Hand des Krüger eine Narbe, die von einem Schnitt mit Glasplättern herzurühren schien, gefunden. Krüger erklärte hierbei diese Narbe als von einem abgerissenen Nietnagel herrührend. Tiedde recognoscirt die vorliegenden Silberfachen als sein Eigenthum, erklärt aber, daß noch ein großer und werthvollerer Theil der gestohlenen Sachen fehle.

Der Polizeidirector Maas bezeugt, daß ihm Krüger ein vollständiges Geständniß der Art und Weise wie er und sein Genosse den Diebstahl bei Tiedde verübt hätten, abgelegt habe, aber nicht zu bewegen gewesen sei, seinen Genossen zu nennen. Krüger habe dieses Geständniß keinesweges gezwungen, sondern völlig frei abgelegt und es sei ihm nur für den Fall eines Geständnisses, eine gelindere Behandlung versprochen worden.

Es wurde nun zur Beweisaufnahme des Kneib'schen Diebstahls geschritten. Am wichtigsten war die Vernehmung der verehelichten Kneib. Sie erkennt den Angeklagten Krüger mit vollster Ueberzeugung als denjenigen wieder, welchen sie in der Nacht vom 10. zum 11. November v. J. in ihrer Wohnung gefunden und der auf sie geschossen habe und erwähnt namentlich, daß sich der Blick dieses Menschen ihr besonders tief eingepreßt habe, so daß sie sich unmöglich irren könne. Sie schildert jene für sie so gefahrvolle Catastrophe in allen Einzelheiten und es ist die Unerforschlichkeit und seltsame Geistesgegenwart dieser Dame wirklich zu bewundern. Sie erklärt namentlich mit voller Bestimmtheit, daß Krüger, während sie in der Thür schreiend stehen geblieben und während das Licht noch brannte, auf sie gezielt und dann losgedrückt habe, sie habe sich hierdurch indessen nicht abhalten lassen, ihr Geschrei: „Dieb!“ fortzusetzen, ja, sogar versucht, den Dieb zu halten als dieser mit großer Gewalt die Laden eingestoßen habe und aus dem Fenster gesprungen sei. Von den bei Krüger gefundenen Sachen erkennt sie einen Schlüssel bestimmt als den Weinkellerschlüssel ihres Ehemannes an. Der Zimmermeister Kneib erkennt die dem Krüger abgenommenen grünledernen Handschuhe mit Gewißheit als sein Eigenthum an. Er hatte dieselben im Sommer v. J. bei dem Handschuhmacher Weißgerber färben lassen und dieser hatte die Nr. 194 unter welcher dieselben in sein Buch eingetragen waren, auch in die Handschuh geschrieben. Diese Nummer fand sich auch wirklich noch in den Handschuhen vor. Es wurde darauf das Protokoll über die Einnahme des Augenscheins in der Kneib'schen Wohnung verlesen. Nach demselben befindet sich in der bereits erwähnten Thürzarge in einer Höhe von etwa 6 Fuß eine Verletzung, die augenscheinlich von einem Schuß herrührt. Noch ist zu erwähnen, daß an der im Kneib'schen Zimmer gefundenen Kugel noch etwas Lad von der linken Stubenthürzarge, durch welche sie gegangen, befindlich war und daß sie genau dieselbe Größe hatte, als die dem Krüger bei der Verhaftung abgenommenen Kugeln. —

Endlich bezeugt noch der Ofenfabrikant Neumann aus Fürstwalde, daß Krüger schon am 6. November aus Ketschendorf abgereist und erst am 14. November zurückgekehrt, dann aber wieder am 29. November abgereist und gar nicht wiedergekehrt sei. Uebrigens giebt er dem Krüger hinsichtlich seines Fleißes und seiner sonstigen Führung das beste Zeugniß. Hiermit wurde die Beweisaufnahme geschlossen. Nach dem Plaidoyer des Hrn. Staatsanwalts Grafen von Lippe und des Hrn. Defensors Justizraths Tollin hielt der Hr. Vorsitzende das Refusé und legte den Geschwornen vier Fragen vor. Die erste betraf den Diebstahl bei Tiedde, die zweite die versuchte Tödtung des Schutzmans Barwig, die dritte den Diebstahl bei Kneib, die vierte die versuchte Tödtung der verehelichten Kneib. Die Geschwornen sprachen das Schuldig mit mehr als 7 Stimmen bei der ersten, dritten und vierten, verneinten aber die zweite Frage und der Angeklagte wurde deshalb wegen zweier schweren Diebstähle nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung sowie wegen versuchter Tödtung eines Menschen zu zwanzigjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt.

Am 14. März kam noch eine Diebstahlsache gegen den Colonisten Felgentreu aus Krebshof bei Deelitz zur Verhandlung. Derselbe hatte der Wittwe Wilde, deren Stube von der seinigen nur durch eine Thür getrennt war, eine Summe Geldes entwendet. Die Thür war eine sogenannte Glas Thür, die Scheibe in derselben war aber entzwei und es war an deren Stelle ein Stück Papier geklebt. Dieses Papier hatte der Angeklagte zerrissen, die Thür aufgeriegelt und so den Diebstahl verübt. Er wurde wegen schweren Diebstahls, da er schon zweimal bestraft war, zu 6 Jahren Zuchthaus verurtheilt. Hiermit wurde die diesmahlige Schwurgerichtsperiode geschlossen.

Polizei-Chronik.

Die Frau des Arbeiters R. in Moabit, Waldstraße wohnhaft, verließ am 17. d. M. Nachmittags ihre Wohnung, in welcher ihre beiden 3 1/2 und 2 J. alten Töchter allein zurückblieben. Als sie zurückkehrte, hörte sie das jüngste Kind ängstlich weinen und nach ihr rufen. Sie öffnete eilig die verschlossene Stubenthür; ein starker Dampf kam ihr entgegen und als sie sich ängstlich nach dem ältesten Kinde umsah, fand sie es noch brennend, wimmernd in einer Ecke des Zimmers liegen. Dasselbe mußte der Thür des Kachelofens, in welchem das Feuer hell brannte, zu nahe gekommen sein. Es war entsetzlich verflümmelt. Gesicht, Brust, Unterleib, waren vollständig gebraten, die linke Hand fast verkohlt.

Gestern Vormittag waren einige Personen damit beschäftigt, den auf dem Oeume-Grundstücke, Thiergartenstraße No. 24, stehenden Gasometer niederzureißen. Bei dieser Gelegenheit sind dieselben wahrscheinlich dem ausströmenden Gase zu nahe gekommen, so daß eine Explosion entstand, durch welche das Dach des Gasometer-Gebäudes in die Luft geprenzt, und zwei Arbeiter so schwer verletzt wurden, daß der eine alsbald verstarb, der andere zwar noch lebend zur Charité gebracht wurde, dort aber gleichfalls verstorben ist. Der dritte Arbeiter war bei der Explosion vom Gasometer entfernt, und ist daher unbeschädigt geblieben.

Eine arme Bürgerfrau, welche schon mit vier Kindern gesegnet ist, ist neulich in einer eigenthümlichen Weise zum fünften Kinde gekommen. Ein junges Mädchen, mit welchem sie zufällig vor einem Hause zusammentraf, übergab ihr ein kleines Kind mit der Bitte, ihr solches nur einen Augenblick zu halten, bis sie eine Bestellung ausgerichtet haben würde. Die gutmüthige Frau ging hierauf ein, hat aber vergeblich bis jetzt auf die Rückkehr der Mutter des Kindes gewartet, welche augenscheinlich durch einen in dem betreffenden Hause befindlichen Durchgang verschwunden ist. Das Kind ist im großen Waisenhanse aufgenommen worden, da die unfreiwillige Pflegemutter solches nicht behalten konnte.

Bei Gelegenheit der gestern erwähnten Entdeckung der schlaun Diebe, welche eine hiesige Bürgerfamilie in's Theater gelockt und dann deren Wohnung ausgeräumt haben, ist es der Criminal-Polizei gelungen, eine weit verzweigte Diebesbande zu entlarven, zu welcher noch mehrere bisher völlig unbescholtene und der Polizei ganz unbekannt Personen gehört haben. Eine ganze Reihe von Diebstählen sind hierbei an's Tageslicht gekommen, namentlich auch ein bedeutender Einbruch, welcher vor einigen Wochen in einem hiesigen Baarenlager am Schloßplatz verübt wurde und bei welchem viele kostbare Mäntel, fast lauter pariser Modelle, entwendet wurden. In einer Küche fand man eine ganze Kiste gestohlenes Silberzeug unter dem Herde versteckt vor und die Polizei hat eine starke Fuhre gestohlener Wäsche und Kleidungsstücke aus verschiedenen Diebstählen herrührend herbeigeholt.

Im Kroll'schen Etablissement wird am nächsten Sonnabend ein höchst merkwürdiges Fest gefeiert, welches man bisher nur in England erlebt hat und welches einen erfreulichen Beweis von dem hohen Aufschwung der preussischen Industrie liefert. In der Maschinen-Bau-Anstalt des Commercienraths Borfig ist so eben die fünfshundertste Locomotive fertig geworden. Wenn man erwägt, daß eine einzige Locomotive an 15,000 Thlr. kostet, so kann man sich einen Begriff von der enormen Bedeutung dieses Geschäftsumfanges machen. Zur Feier dieses Ereignisses wird Herr Borfig seinen sämtlichen Arbeitern am Sonnabend ein Fest geben, für welches er an 2000 Concerts bestimmt hat. Die Kosten dieses Festes dürften mehrere tausend Thaler betragen.

Ein fauler Commissionär, dem es an Kundschaft fehlte und dem es darum zu thun war, sichere Leute kennen zu lernen, bei denen sich etwas verdienen läßt, kam vor einigen Tagen zu einem reellen Commissionär und sagte diesem, er wisse, wo 20,000 Thlr. auf sichere Wechsel ausgegeben werden sollten und forderte ihn auf, Wechsel anzuschaffen. Der reelle Geschäftsmann ließ sich verleiten, an eine Menge Personen zu schreiben, die ihm als gute Zahler bekannt sind, sich aber zuweilen in Verlegenheit befinden und war er un-

vorsichtig genug, die Briefe in Gegenwart seines Herrn Collegen zu schreiben. Weiter hatte dieser nichts gewollt, er hatte jetzt die Adressen, ließ sich nicht mehr sehen, von 20,000 Thlrn. war keine Spur und der Briefschreiber überzeugte sich bald genug davon, daß jener gleich darauf seine Kunden aufgesucht und ihnen seine Dienste angeboten hatte.

Die separirte Frau eines Hauptmannes, eine geborne Baronin von S., hat aus dem Nachlasse ihres Vaters, der ein reicher Gutbesitzer auf der Insel Rügen war, 33,000 Thlr. zu fordern. Die Dame brauchte Geld, da die von ihr gemachte Erbschaft erst am 1. Juli d. J. zahlbar ist. Unbekannt mit den berliner Verhältnissen, ließ sie sich durch den bekannten Commissionair R. verleiten, 4000 Thlr. von ihrem Erbtheil dem Comditör S. hier selbst zu verlaufen. Diefem gebirte die vertrauensvolle Dame 4000 Thlr. und S. gab ihr als Zahlung darauf 1500 Thlr. in Wechseln, nämlich 1000 Thlr. Wechsel von dem längst-bankerrutten Zimmermeister B. und 500 Thlr. von einem sicherem Raame wie dieser B. ist. Von den Wechseln redete ihr der saubere Herr Cessionar vor, sie seien so gut wie baares Geld. Außerdem erhielt sie von ihm einen Brillantring, den er 150 Thr. anrechnete, der aber wie sich ermittelte 40 Thlr. werth ist und endlich 500 Thlr. bar. Als ihr der Commissionair R. diese Summe überbrachte, wußte er die Dame dahin zu bereben, ihm 100 Thlr. davon auf einen von ihm acceptirten Wechsel zu leihen; diesen Wechsel holte er sich aber schon nach einigen Tagen wieder, unter dem Vorgeben, er wolle ihn stempeln lassen; die Frau soll ihn aber heut noch nicht wieder haben. Es war bedungen, daß die Dame für die 4000 Thlr. dem Cessionar einen Gewinn von 1000 Thlr. sichere, wofür sie ihm einen Wechsel von 1000 Thlr. acceptiren mußte, der schon nach wenigen Tagen fällig war. Die Cessionar hatte also 1500 Thaler Wechsel, auf die der S. sich wohl hütete, sein Giro zu legen, 400 Thlr. bar und 150 Thlr. (?) in einem Brillantringe erhalten und somit noch 2000 Thlr. zu fordern. Wie sehr erkannte sie, als sie bereit vor einigen Tagen (das ganze Geschäft wurde am 11. d. M. geschlossen) gerichtlich im Wechselprozeß verurtheilt wurde dem S. bei Vermeidung der Personal- und Mobilien-Exekution 1000 Thlr. zu zahlen, ehe sie einmal ihre volle Saluta empfangen hätte! An demselben Tage, an welchem sie dies Erkenntniß erhielt, kam S. zu ihr und brachte ihr auch die noch schuldigen 1000 Thlr. and zwar in Eisenbahnnoten, von denen er ihr vorredete, sie ständen voll, während sie, wie sie nach eingeholter Erkundigung erfuhr, nur 82 standen (820 Thlr. also für 1000 Thlr.). Diese 1000 Thlr. Aktien wurden, wie es fast scheinen will, der Dame nur deshalb am Tage des insinuirten Erkenntnisses gebracht, daß sie mit demselben dem Herrn S. die Wechsel-schuld zahlen sollte. So standen die Sachen und die arme gekümmerte Frau mußte weber aus noch ein, als zum Glück ihr verheiratheter Bräutigam, ein Militair hier eintraf, der die Sache sogleich vor die rechte Schlichte brachte, d. h. sie der Criminalpolizei übergab, die seitdem darin thätig ist. Herr S., dem doch wohl hange geworden sein muß, hat die Dame schon mehrmals in ihrer Wohnung vor dem Thore aufgesucht und Vergleichsvorschläge gemacht, die aber entfallen und mit Recht von ihr zurückgewiesen worden sind. Wir überlassen es unsern Lesern, was sie von dieser Art von Geschäftskleuten denken mögen. Genau gerechnet sollte die Dame 1250 Thlr. für 4000 ganz sichere und bald zahlbare Hypothek erhalten, denn die Wechsel sind nur 500 Thlr. werth, der Ring 40 Thlr., dazu 400 Thlr. bar und 820 Thlr. in Aktien. Was sind Diebe im Vergleich zu solchen Gaunern, denen es nur zu oft gelingt, weil sie es mit unersahenen und anständigen Leuten zu thun haben, in kurzer Zeit ein Vermögen zu erwerben, und sich dadurch eine Stellung und Einfluß zu verschaffen. Es giebt Leute, von denen die ganze Stadt Berlin weiß, wie sie zu Vermögen gekommen sind, allein sie sind dabei so vorsichtig verfahren, — sie kaufen ja nur —, daß ihnen kein Richter etwas anhaben kann.

Am Sonntag kam zu einem Instrumentenmacher in der Markgrafenstraße ein unbekannter Mann und fragte bei ihm an, ob sein Mädchen sich nicht vermieten wolle? Er sei Gärtner in Friedrichsfelde und brauche ein Dienstmädchen. Da die Magd des Instrumentenmachers in der That einen Dienst suchte, so wußte der Unbekannte sie unter einem geschickten Vorwand mit sich zu nehmen. Unterwegs ersuchte er sie, ihm 7 1/2 Sgr. zu geben, er wolle dafür einen Comtoirschein für sie lösen und sagte ihr, sie solle ihn erwarten, was das Mädchen auch that. Der unbekannt Betrüger soll aber heut noch mit dem Comtoirschein wiederkommen.

Altes und Neues kleiner komischer Gerichtsfälle.

V. Er hat doch Recht.

Borstenhagen. (Der seinen Freund Ruff geprügelt hat, weil dieser sich nicht mehr erinnerte.) Da waren blauen, grünen, braunen, gelben, weißen, rothen, lilan, schwarzen... Des erinnerte Dir nicht mehr?

Ruff. Ree!  
Borstenberger. Da gabt Elefanten, Schlangen, Papageien, Schafe, Löwen, Dohsen, Affen, Schmetterlinge, Kameele, Schnecken... Des erinnerte Dir nicht mehr.

Ruff. Ree!  
Borstenberger. Da waren dicken, dünnen, langen, kurzen, fetten, mageren, hübschen, häßlichen, welche mit Flüchtl und ohne Flüchtl, da waren welche mit Schnauzen, mit Küffel un mit Schnäbel... Un des erinnerte Dir nicht mehr?

Ruff. Wahrhaftigen Gott, nee!  
Borstenberger. Da waren welche oben, unten, uf de Seiten, in die Eden, uf den Rand, überall gabt welche... un des erinnerte Dir nicht mehr?

Ruff. Ree, id erinnere mir nicht...  
Borstenberger. Hurrje!... Des erinnerte Dir nicht mehr, des Elefanten, Schlangen, Papageien, Schafe, Löwen, Adler, Echlagen un Karmidel drauf wa-

ren? Was! — Du willst mir vorreden, des erinnerte Dir nicht mehr?  
Ruff. Id sage dir noch einmal, id erinnere mir nicht mehr.

Borstenberger. Na, des is zu stark!... Schafstopp, Rindvieh, Dohse! Des weeste nicht mehr, des grauen, weißen, gelben, schwarzen, rothen, grünen, blauen, lilan un blauen drauf waren?... Erinnerte Dir nicht dran?

Ruff. Id sage Dir, nee!  
Borstenberger. Was! Hurrje! des erinnerte Dir nicht mehr?

Präsident. Borstenberger, kommen Sie einmal zur Sache und enthalten Sie sich aller Beleidigungen gegen den Kläger. Kann ich derselbe von den Schlägen wiederhergestellt, die er von Ihnen erhalten hat, so mißhandelten Sie ihn von Neuem.

Borstenberger. Aber dhun Sie mir den Gefallen, Herr Präsident! Warum is der Kerl so dickköpfig un erinnert sich nicht. Id habe mir beinahe die Lungen ausjerebt: Da waren blauen, gelben, grünen, rothen, braunen...

Ruff. Na, id sage Dir noch mal, id erinnerte mir nicht und id erinnere mir noch heute noch nicht. Warum sollt idt denn nicht sagen, wenn id mir erinnerte?

Borstenberger. Was, Du hornirter Mensch, Du erinnerst Dir nicht, des Schlangen, Löwen, Kameele, Karmidel, Schafe, Echlagen, Elefanten...

Ruff. Ne, nee! Un wenn Du noch so velle red'st, id erinnere mir nicht.

Borstenberger. Na, so'n dämlicher Kerl! Ree wirklich, so nen vernagelten Menschen jieb'ts uf Gottes Welt nicht mehr. Was! Du hast die Frechheit un sagst mir in's Gesicht, des Du Dir nicht mehr erinnerst, des es welche mit Schnäbel, Schnauzen, Küffel, mit un ohne Flüchtl gab? Trohen un kleenen, dicken un dünnen, mageren un fetten, hübschen un häßlichen...

Präsident. Fangen Sie abermals mit Ihren Elefanten und Echlörnern an?... Schämen Sie sich! Weil ihr Kemerad sich all dieser Dinge nicht erinnerte, deshalb haben Sie ihn so mißhandelt?

Ruff (wird gleichfalls ärgerlich). Ja, es is niederküchtig! Behauen hat er mir, des id'n Petrikirchthurm für'n Gausseppel anjesehen hätte!... Ree, er hat mir zu niederküchtig behandelt!... Wo waren denn Deine Elefanten un Kameele, mit Schnauzen un Schrabel, mit Federn un Scaren un mit un ohne Flüchtl?

Borstenberger. Ree, des is zu doll!... Was!... In die Destillation wo wir uns beede befoffen, da waren keene Elefanten, keene Kameele, keene Karmidel, keene Echlagen uf die Fensterrouleaux's?

Ruff (schreit). Hurrje, ja!... Ja, ja, ja!... Des is wahr, da waren sie alle drauf, Elefanten un Schafe, mit un ohne Flüchtl, mit Schnauzen un mit Schnäbel, trohen un kleenen! Ne, Herr Präsident, was Recht is, muß Recht bleiben, des is wahr. Borstenberger hat Recht. Id habe die Reile verdient, id habe Unrecht. (Schlägt sich mit der Faust vor die Stirn.) Ree, so'n Donnerwetterochse!

Borstenberger. So!... Also jetzt erinnerte Dir!... So'n dummer Kerl!

Ruff. Ja, des bin id, Bruderherz! Du hast Recht.

Borstenberger. Jetzt erinnerte Dir... Na, et war Zeit.

Präsident. Sie hätten mir damit anfangen sollen, Ihrem Freunde zu sagen; wo sich alle diese Wunderdinge befanden, anstatt gleich auf ihn dreinzuschlagen. Der Gerichtshof verurtheilte Sie zu fünf Thaler Strafe.

Borstenberger (vortwurfsvoll zu Ruff). Siehste, des hab id Dir zu verdanken.

Ruff. Ja, da haste Recht! Des is meine Schuld, reen meine Schuld! Ree, so'n Schafstopp wie id war! Id erinnere mir jetzt ganz genau, da waren Schafe...

- Borstenberger. Elefanten...
- Ruff. Bijd...
- Borstenberger. Echlagen...
- Ruff. Schlangen...
- Präsident. Schon gut! Schon gut!
- Borstenberger. Mit Schnauzen...
- Ruff. Mit Schnäbel...
- Borstenberger. Mit Flüchtl...
- Ruff. Mit Federn...
- Borstenberger. Un mit Haare...
- Ruff. Blauen...
- Borstenberger. Un grünen...
- Ruff. Trohen...
- Borstenberger. Un kleenen.

Exeunt!